

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes — Drucksachen 11/2964, 11/3609 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 7 (§ 26) wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Folgender weiterer Absatz wird angefügt:

„(7) Beträgt das dem Künstler/Publizisten vom Abgabepflichtigen gezahlte Entgelt mehr als vierundsiebzig vom Hundert der aus der Verwertung seines Werkes erzielten Erlöse, beträgt der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe 1 % (ein vom Hundert).“

Bonn, den 1. Dezember 1988

Frau Dr. Vollmer

Hoss

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Bei der Entgeltregelung muß zwischen Buchautoren und den durch Theaterverlage honorierte Dramenautoren unterschieden werden. Durch ihre vermittelnde Tätigkeit erzielen die Theaterverlage ein mehrfach geringeres Einkommen als andere Verlage, da sie hohe Autorenhonorare zahlen und der Verlagsanteil daher nur 10 bis 25 % beträgt. Mit der vorgesehenen Regelung sind die ca. 45 Bühnenverlage in ihrer Existenz bedroht.

